

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

ein Arbeitsgremium der

Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



LAI-Vollzugsempfehlung für eine bundeseinheitliche EU-Registry Berichterstattung gemäß IE-RL bzw. IED

UMK-Umlaufbeschlüsse xx/2023

(LAI Umlaufbeschluss 04/2022)

Stand 17.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Sachstand.....	3
2.	Eintrag in das Datenfeld <i>PermitGranted</i> (Genehmigung erteilt)	4
2.1	Darstellung der einzelnen Fälle zur Genehmigung in Deutschland.....	4
2.2	Empfehlung für Einträge im Datenfeld <i>PermitGranted</i>	5
2.3	Anwendung des Datenfeldes <i>EnforcementAction</i> (Durchsetzungsmaßnahmen) in Kombination mit Datenfeld <i>PermitGranted</i>	5
3.	Eintrag in das Datenfeld <i>DateofGranting</i> (Erteilungsdatum)	7
3.1	Ausgangslage und Fragestellung	7
3.2	Empfehlung für Einträge im Datenfeld <i>DateofGranting</i>	7
4.	Nutzung der Datenfelder <i>PermitReconsidered</i> (Überprüfung der Genehmigung), <i>PermitUpdated</i> (Aktualisierung der Genehmigung) und resp. <i>DateOfLastUpdate</i> (Datum der letzten Aktualisierung).....	8
4.1	Ausgangslage und Fragestellung	8
4.2	Empfehlung für Einträge im Datenfeld <i>PermitReconsidered</i>	8
4.3	Empfehlung für Einträge in den Datenfeldern <i>PermitUpdated</i> und <i>DateOfLastUpdate</i>	9
5.	Offene Fragen.....	10
5.1	Bundeseinheitliche Regelung zu Veröffentlichungspflichten.....	10
5.2	Akzeptanz des <i>DateofGranting</i> durch die EU Kommission.....	10

1. Sachstand

Mit Schreiben vom 14.12.2021 hat die EU Kommission Deutschland um Klärung gebeten, ob es zutrifft, dass über 3000 IED¹ -Anlagen in den Berichtsjahren 2017 – 2020 über keine IED-konformen Genehmigungen verfügen. Tatsächlich wurden im Rahmen der EU-Registry Berichterstattung für die o.g. Anlagenzahl von den Bundesländern keine Genehmigungsdaten gemeldet, sodass von außen betrachtet, diese Anlagen ohne Genehmigung betrieben werden. BMUV geht jedoch davon aus, dass alle IED-Anlagen in Deutschland über eine Genehmigung mit Datum der Erteilung verfügen. Unsicherheiten scheinen zu bestehen, inwiefern diese oft länger zurückdatierenden Genehmigungen den Anforderungen der IED entsprechen (Art. 5 IED). Zudem gibt es auf Ebene der zuständigen Länderbehörden und -ministerien unterschiedliche Interpretationen des Geforderten und Gemeinten und der Verfahrensweisen bei der Berichterstattung zum EU-Registry. Dies betrifft v.a. das Ausfüllen des betreffenden Formularfelds *PermitGranted*, also IED-konformer Genehmigungsbescheid vorhanden, und weiterer Felder wie *dateOfGranting*, *permitReconsidered*, *permitUpdated*, *permitURL* etc.

Zur Klärung des Sachverhaltes und zur Erarbeitung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise wurde in der vom AISV (Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge) eingesetzten Ad hoc Arbeitsgruppe die hiermit vorgelegte LAI-Vollzugsempfehlung für eine bundeseinheitliche EU-Registry Berichterstattung zum Stand der IED Genehmigungen erarbeitet.

¹ RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Die Verwendung des englischen Kürzels „IED“ ist auch im Deutschen Sprachgebrauch üblich; alternativ verwendet wird das Kürzel „IE-RL“ für Industrieemissionsrichtlinie.

2. Eintrag in das Datenfeld *PermitGranted* (Genehmigung erteilt)

2.1 Darstellung der einzelnen Fälle zur Genehmigung in Deutschland

Art. 4 IED fordert, dass keine Anlage ohne eine² Genehmigung betrieben wird. Diese darf nach Art. 5 IED nur erteilt werden, wenn die Anforderungen der IED erfüllt sind.

Art. 3 Nr. 7 IED definiert „Genehmigung“ als eine schriftliche Genehmigung. Auch die englische Fassung „‘permit’ means a written authorisation“ weist darauf hin, dass eine schriftlich verfasste Einzelfallentscheidung gefordert ist.

Der Durchführungsbeschluss³ (EU) 2018/1135 zur Berichterstattung über die Umsetzung der IED unterscheidet in Anhang I Nr. 1.2.11. zwischen

- 1.) einer gemäß Art. 5 IED erteilten Genehmigung, deren URL-Adresse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist und
- 2.) dem Fall einer (noch) nicht gemäß Art. 5 IED erteilten Genehmigung, für die die zuständige Behörde dann ergriffene Durchsetzungsmaßnahmen zu berichten hat.

Das BImSchG⁴ formuliert zwar mit § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG ebenfalls einen Genehmigungsvorbehalt. Jedoch ist nach dem BImSchG eine erneute (wiederholende) Genehmigung für eine bestehende Anlage nicht erforderlich, wenn sich zwar die rechtlichen Anforderungen bzw. die europäischen Vorgaben geändert haben, diese jedoch von der Anlage bereits erfüllt werden.

Nur solange die Anforderungen nicht erfüllt sind, erfolgt eine nachträgliche Änderung der ursprünglichen Genehmigung durch nachträgliche Anordnung von Amts wegen gem. § 17 BImSchG und/oder durch Änderungsgenehmigung auf Antrag gem. § 16 BImSchG. Denkbar wäre zudem die Erfüllung durch Anlagenänderungen, die lediglich nach § 15 BImSchG anzeigepflichtig sind.

Zu beachten ist ferner der Fall einer Anzeige einer Altanlage nach § 67 oder § 67a BImSchG, wonach z.B. eine bestehende Baugenehmigung, als Genehmigung nach dem BImSchG fort gilt. Zwar erfolgt zunächst lediglich die Information und Beschreibung über das Bestehen und Betreiben einer Anlage, die Anzeige nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG hat jedoch genehmigungsersetzende Wirkung (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.2011 - Az. 4 C 12/10).

Allerdings sieht das BImSchG keine „zusammenfassende“ Genehmigung vor, die den aktuellen Stand aller Anforderungen wiedergeben müsste. Auch eine Änderungsgenehmigung kann nur antragsgegenständliche Teile der Anlage regeln und nicht über diese hinausgehen.

Somit kann sich der "immissionsschutzrechtliche Genehmigungsstand" einer Anlage für die EU-Registry Berichterstattung insbesondere als Summe aus

- § 4 BImSchG: (Neu-)Genehmigung
- Anzeige nach §§ 67 oder 67a BImSchG
- § 16 BImSchG: Änderungsgenehmigungen
- § 17 BImSchG: nachträglicher Anordnung

ergeben.

² Englische Fassung „without a permit“ lässt auch Übersetzung „ohne Genehmigung“ zu.

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Darüber hinaus bestehen ggf. Zulassungstatbestände aus anderen Fachbereichen, z.B. die Erlaubnis oder Bewilligung für Abwassereinleitungen nach WHG ⁵.

Die Zulassung von Deponien ⁶ nach Nr. 5.4. des Anhangs I der IED oder die eigenständig betriebene Abwasserbehandlung nach Nr. 6.11. des Anhangs I der IED sind nicht im BImSchG, sondern in § 35 KrWG bzw. in § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 WHG geregelt.

Hinzu kommen hinreichend bestimmte Anforderungen aus Rechtsverordnungen, die unmittelbare Wirkung entfalten und nicht durch Verwaltungsakt geregelt werden müssen. Zwar müssen diese auch nach Art. 6 IED nicht in der Genehmigung beauftragt werden, auf sie soll jedoch verwiesen werden.

Dementsprechend kann in Deutschland auch nicht „die“ Genehmigung unter einer URL-Adresse zugänglich gemacht werden oder das Datum „der“ Genehmigung genannt werden. Es ist jedoch möglich, auf die spezifische Seite der zuständigen Behörde zur Veröffentlichung von Bescheiden zu verlinken, auf der dann auch mehrere Genehmigungen zu einer Anlage oder mehreren Anlagen aufgelistet sein können.

Im Sinne dieser begründeten weiten Auslegung wird folgendes Vorgehen empfohlen, um den in Deutschland bestehenden "immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsstand" von einer Anlage im Rahmen der EU-Registry Berichterstattung zur Umsetzung der IED realistisch abbilden zu können und scheinbar defizitäre Berichterstattungen zu vermeiden.

2.2 Empfehlung für Einträge im Datenfeld *PermitGranted*

Das Feld „Genehmigung erteilt“ ist dann mit „ja“ auszufüllen, wenn für die Anlage, die dem Anwendungsbereich der IED unterfällt,

- eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde
- eine anderweitige Zulassung erfolgt ist (§ 35 KrWG, §§ 8, 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 WHG)
- die materiellen Anforderungen der IED und der BVT-Schlussfolgerungen durch Rechtsverordnung verbindlich gemacht oder im Einzelfall durch Verwaltungsakt festgesetzt wurden
- (lediglich) eine Anzeige nach § 67 oder § 67a BImSchG bzw. eine übergeleitete Erlaubnis nach § 104 WHG vorliegt.

In der Praxis wird sich der "immissionsschutzrechtliche Genehmigungsstand" häufig aus einer Kombination der v.g. Spiegelstriche zusammensetzen.

2.3 Anwendung des Datenfeldes *EnforcementAction* (Durchsetzungsmaßnahmen) in Kombination mit Datenfeld *PermitGranted*

Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, wenn eine Genehmigung bzw. Zulassung noch nicht erteilt wurde oder die Anforderungen der IED noch nicht verbindlich (durch Verwaltungsakt oder Rechtsverordnung) umgesetzt wurden (s.o. Kap. 2.2). Hiervon können auch Rechtsverordnungen aus anderen Fachbereichen betroffen sein (z.B. AbwV).

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

⁶ Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG); § 35 Planfeststellung und Genehmigung



Sofern zu materiellen Anforderungen Ausnahmen IED-konform erteilt worden sind (z.B. Art. 15 Abs. 4 IED) liegt kein Verstoß vor. Es ist dann keine Eintragung im Datenfeld vorzunehmen.

3. Eintrag in das Datenfeld *DateofGranting* (Erteilungsdatum)

3.1 Ausgangslage und Fragestellung

Die Berichtsanforderungen sind im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 klar definiert und vorgegeben. D.h. alle in Anhang I des o.a. Durchführungsbeschlusses gelisteten Anforderungen sind verpflichtend umzusetzen und zu berichten, es sei denn in der Spalte 2 „Format“ ist die Kennzeichnung „fakultativ“ hinterlegt.

Die EU-Kommission hat zwar mittlerweile die Berichtsanforderungen um das Informationsfeld „Erteilungsdatum“ (Date of Granting) erweitert, allerdings konnte die Nachforderung noch nicht über einen inhaltlich aktualisierten, neu erlassenen Durchführungsbeschluss verankert werden. Die Anpassung des xsd.Schemas um das Datenfeld „Erteilungsdatum“ durch die EU erfolgte dagegen zügig. Die Frage, wie mit dem Datenfeld „Erteilungsdatum“ umzugehen ist, beschreibt der folgende Abschnitt.

3.2 Empfehlung für Einträge im Datenfeld *DateofGranting*

Gemäß Nr. 1.2.11. a) des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1135 vom 10. August 2018 ist zu berichten, **ob** eine Genehmigung nach Artikel 5 IED erteilt wurde, die Angabe eines Erteilungsdatums der Genehmigung (Date of Granting) wird jedoch nicht gefordert. Daher bleibt die Angabe eines Erteilungsdatums (hier: Datum, an dem die Genehmigung nach den Anforderungen der IED erstmals erteilt wurde) bis zur Änderung des Durchführungsbeschlusses zwar weiterhin **fakultativ**. Jedoch soll vorausschauend auf den zu erwartenden neuen Durchführungsbeschluss das Erteilungsdatum der Genehmigung gemäß Kapitel 2.2 dieser Vollzugsempfehlung möglichst bereits jetzt in die jeweiligen Fachinformationssysteme (FIS) der Länder eingetragen und gepflegt werden. Wenn die IED-Anlage über eine Zulassung nach nationalem Recht (Immissionsschutz-, Wasser- oder Abfallrecht) verfügt, so ist das Datum der jüngsten Zulassung einzutragen. Sofern lediglich eine 'Altanlagenanzeige' (Anzeige nach § 67 oder § 67a BImSchG) vorliegt, sollte diese verwendet werden. Optional: Ist der Behörde im Falle des alleinigen Vorliegens einer Altanlagenanzeige auch das Datum der ursprünglichen Baugenehmigung bekannt, kann dieses vorrangig angegeben werden. Im Falle der Überleitung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 104 WHG ist das Datum der Erlaubnis bzw. Bewilligung einzutragen.

Hinweis: Alle berichteten Erteilungsdaten der Genehmigung (Date of Granting), die vor dem Jahr 1996 liegen, werden von der Kommission gesondert geprüft und bei dem Post Submission Check C3.11 d) ⁷ gekennzeichnet und protokolliert.

⁷ EU Registry on Industrial Sites – Post-Submission Review - Manual of Procedure (Version 3.2–25/04/2022)

4. Nutzung der Datenfelder *PermitReconsidered* (Überprüfung der Genehmigung), *PermitUpdated* (Aktualisierung der Genehmigung) und resp. *DateOfLastUpdate* (Datum der letzten Aktualisierung)

4.1 Ausgangslage und Fragestellung

a) Im Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018 sind unter Nr. 1.2.12. des Anhangs I die Anforderungen für eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben genannt. Entsprechend dem im Durchführungsbeschluss genannten Art. 21 Abs. 3 IED stellt die zuständige Behörde **innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen** sicher, dass u.a. alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden. Bei der Überprüfung wird allen für die betreffende Anlage geltenden und seit der Ausstellung oder letzten Überprüfung der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 5 IED neuen oder aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen Rechnung getragen.

Somit sind entsprechend Artikel 21 Abs. 3 IED die Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben anlassbezogen (nach Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen) gefordert. Stehen diese Daten (Überprüfung und – gegebenenfalls – Aktualisierung der Genehmigung entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 5 des BImSchG) z.B. im Fachinformationssystem (FIS) der Länder zur Verfügung, kann die Fragestellung zu Nr. 1.2.12. des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses daraus beantwortet werden.

Eine Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben entsprechend § 52 Abs. 1 Satz 5 BImSchG kann in der Praxis ggf. auch in mehreren Schritten erfolgen bzw. kann dann in mehreren Berichtsjahren an die EU berichtet werden. Im Falle einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder 3 WHG ist eine Überprüfung nach § 8 IZÜV erforderlich.

Im Art. 21 Abs. 3 IED ist nicht beschrieben, wie zu verfahren ist, wenn Anforderungen zur Umsetzung und Einhaltung bereits mit dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen für den Anlagenbetreiber unmittelbar gelten. Eine Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben in Deutschland ist dann nicht erforderlich. Wenn aus diesem Grund keine Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durchzuführen ist, gibt es demzufolge auch kein Datum zu berichten, an dem die Genehmigungsaufgaben aktualisiert wurden. In diesem Fall kann nur die Überprüfung berichtet werden.

b) Stehen die vorgenannten Daten nicht zur Verfügung, kann möglicherweise eine aus anderen Gründen durchgeführte Überprüfung/Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben genutzt werden, um damit die Fragestellung der Nr. 1.2.12. des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1135 zu beantworten. Diese Vorgehensweise wird wahrscheinlich von vielen BL aktuell angewendet. Zu beachten ist dann aber, dass ggf. häufiger eine Überprüfung/Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben berichtet wird und somit nicht (genau) der Fragestellung der Nr. 1.2.12. des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses entspricht.

c) Das Handbuch *EU-Registry Post Submission Check* ist eine wichtige Arbeits- und Interpretationshilfe für die Berichterstattung der EU-Registry Daten. Die enthaltenen Prüfungen (C*.**) wurden für die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigt.

4.2 Empfehlung für Einträge im Datenfeld *PermitReconsidered*

Sofern im Berichtsjahr eine Überprüfung der Genehmigungsaufgaben gem. Art. 21 Abs. 3 IED durchgeführt wurde, ist dies im Datenfeld zu erfassen.

„Genehmigung überprüft“ (*PermitReconsidered*) ist entsprechend Punkt C3.10 des EU-Registry Post Submission Check immer zu berichten, wenn „Genehmigung aktualisiert“ (*PermitUpdated*) entsprechend Kap. 4.3 berichtet wird; beide Angaben (Boolean) sollen innerhalb desselben Berichtsjahres wahr (*true*) sein.

Wurden nur die Genehmigungsaufgaben überprüft (ohne Aktualisierung), muss Eintrag „Genehmigung überprüft“ (*PermitReconsidered = Ja*), „Genehmigung aktualisiert“ (*PermitUpdated = Nein*) eingetragen werden, entsprechend erfolgt zur Ausgangslage

bei den Fällen in Kap. 4.1a): die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben.

bei den Fällen in Kap. 4.1b): kann das Datum der letzten Umweltinspektion innerhalb des Berichtsjahres herangezogen werden.

4.3 Empfehlung für Einträge in den Datenfeldern *PermitUpdated* und *DateOfLastUpdate*

Sofern im Berichtsjahr keine Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben gemäß Art. 21 Abs. 3 IED erfolgte, bedarf es keiner Eintragung. Wurden im Berichtsjahr Genehmigungsaufgaben gem. Art. 21 Abs. 3 IED aktualisiert, ist das Datum der Entscheidung zu erfassen.

Wenn eine Genehmigung überprüft (*PermitReconsidered*) und aktualisiert wurde (*PermitUpdated*), muss das Datum der letzten Aktualisierung (*DateOfLastUpdate*)

- angegeben werden **und**

- dieses Datum sollte innerhalb des Berichtsjahres⁸ liegen (s. C3.10 und C3.11 im EU-Registry Post Submission Check).

Das sollte der Regelfall sein. Es kann jedoch Einzelfälle geben, in welchen der aktualisierte Genehmigungsbescheid erst im Folgejahr fertig gestellt werden kann (*PermitUpdated* beschreibt die Umsetzung und *DateOfLastUpdate* beschreibt den Abschluss des Vorgangs). Weil das Datum der Genehmigungserteilung in der Regel im Fachinformationssystem erfasst wird, sollte dieses Datum über die Berichterstattung (*DateOfLastUpdate*) im entsprechenden Berichtsjahr genutzt werden.

Für die vorgenannten Datenfelder sind folgende Eintragungen möglich (das Datenfeld „Genehmigung überprüft“ und „Genehmigung aktualisiert“ muss mit Ja angegeben werden)

bei den Fällen in Kap. 4.1a): Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben mit Aktualisierungsdatum.

bei den Fällen in Kap. 4.1b):

- Die letzte Genehmigung zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16 BImSchG), die im Berichtsjahr erteilt, also genehmigt wurde mit dem Datum der Entscheidung. Erläuterungen: Der Gegenstand der Änderungsgenehmigung wurde als unerheblich angesehen. Bei Durchführung einer Änderungsgenehmigung sollte die Genehmigungssituation „weitreichend“ geprüft werden.
- Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG) mit dem Datum der Entscheidung. Erläuterungen: Siehe auch: §§ 17 Abs. 1 12 Abs. 1a, Abs. 1b BImSchG.

⁸ Entsprechend C3.11 des *EU-Registry Post Submission Check* kann das Datum der letzten Aktualisierung der Genehmigung (*DateOfLastUpdate*) auch vor dem Berichtsjahr angegeben werden. Dann ist jedoch „Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben“ (*PermitUpdated*) mit „Nein“ zu berichten.

5. Offene Fragen

5.1 Bundeseinheitliche Regelung zu Veröffentlichungspflichten

Eine bundeseinheitliche Regelung zu Veröffentlichungspflichten im Internet von Genehmigungsbescheiden und Ausnahmen von BAT-AELs für eine IED-konforme Umsetzung des Zugangs zu Information ist noch ausstehend. Gemeint sind z.B. die unterschiedlichen Vorgaben in Art. 24 Abs. 2 IED im Vergleich zu den entsprechenden Vorgaben des BImSchG, welche zu unterschiedlichen Auslegungen führen.

5.2 Akzeptanz des *DateofGranting* durch die EU Kommission

Es ist davon auszugehen, dass das Datum *DateofGranting* durch die EU entsprechend C3.11d des Post Submission Check geprüft wird, sobald es berichtet wird. Bei Datumsangaben vor 2010 werden vermutlich ältere Datumsangaben für *DateofGranting* durch die Bundesländer mindestens zu überprüfen und als „richtig“ zu bestätigen bzw. zu korrigieren sein.

Sofern eine „ältere“ Datumsangaben für *DateofGranting* weder zu ändern ist, noch von der EU akzeptiert wird („steht nicht mit der Richtlinie im Einklang“), müsste *PermitGranted* in ‘Nein‘ geändert werden (mit weiterem Anpassungsbedarf in den Daten); auch für zurückliegenden Berichtsjahre.

Unter C3.11d des Post Submission Check wird dazu ausgeführt „Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass eine Genehmigung, die wesentlich vor 2010 erteilt wurde, mit der Richtlinie in Einklang steht.“ Es ist daher wichtig zu wissen, was unter „wesentlich vor 2010“ zu verstehen ist. Also sollte konkret angegeben werden, vor welchem Datum *DateofGranting* die EU:

- a) die Richtigkeit des Datums überprüfen lässt
- b) die Angabe nicht akzeptiert

Diese Informationen konnten für die Beantwortung im Rahmen der Ad-hoc AG „Fehlende Genehmigungen für IED-Anlagen“ nicht bereitgestellt werden. Sie sollten im Rahmen einer Anpassung in die Vollzugsempfehlung einfließen, um die Qualität der Daten zu verbessern.